



- Erste Seite -
Die Bürgermeisterin,

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Schöll
Catherine Brüll
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Werner Baumgarten
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin
des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied**

SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 29. Januar 2024

Öffentliche Sitzung

1) Mitteilungen

Billigung der Beschlüsse des Stadtrates vom 6. November 2023

Mit Erlassen vom 19. Dezember 2023 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für Lokale Behörden und Finanzen folgende Beschlüsse der Stadt gebilligt:

- Statutenanpassungen betreffend Anwerbungen – Diplombedingungen
- Statutenanpassungen betreffend Baremen
- Statutenanpassungen betreffend Prüfungsmodalitäten
- Statutenanpassungen betreffend Sonderbedingungen zur Anwerbung,
- Laufbahnentwicklung und Beförderung
- Stellenplananpassung betreffend den Verwaltungsbereich
- Anpassung des Prinzipbeschlusses vom 15.12.1995 betreffend das vertragliche Personal und die bezuschussten Vertragsbeschäftigten

2) ÖSHZ: Billigung der Beschlüsse des Sozialhilferats vom 15. März und 27. September 2023 zur Gewährung der zweiten Pensionssäule an das vertragliche Personal

Der Stadtrat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 28. Dezember 2023, womit das ÖSHZ die Beschlüsse des Sozialhilferates vom 15. März und 27. September 2023 über die Einführung der zweiten Pensionssäule für Teile des vertraglichen Personals übermittelt, die dem Stadtrat zwecks Billigung zu unterbreiten sind;

In Erwägung, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 15. März 2023 die Einführung der zweiten Pensionssäule für folgende Teile des vertraglichen Personals beschlossen hat:

- Wohn- und Pflegezentrum für Senioren St. Joseph:
* Rücknahme des vom 26. Oktober 2022 festgelegten Ausschlusses der Krankenpfleger, Pflegerhelfer und Paramediziner, die bereits eine Aufwertung der Besoldungsbaremen durch die DG erfahren haben,
- ÖSHZ:
- Gewährung für das vertragliche Personal, ausgenommen die 60§7-Beschäftigten;

In Erwägung, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 27. September 2023 die



Einführung der zweiten Pensionssäule für das Personal des Mosaik-Zentrums beschlossen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Beschlüsse des Sozialhilferates vom 15. März und 27. September 2023 zur Einführung der zweiten Pensionssäule für Teile des vertraglichen Personals zu billigen.

3) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses des Sozialhilferats vom 18. Dezember 2023 zur Aufwertung der Barmen der Krankenpfleger und des paramedizinischen Personals

Der Stadtrat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 28. Dezember 2023, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 18. Dezember 2023 über die Aufwertung der Barmen der Krankenpfleger und des paramedizinischen Personals übermittelt, die dem Stadtrat zwecks Billigung zu unterbreiten ist;

In Erwägung, dass der Sozialhilferat folgendes beschlossen hat:

- die Barmen der Krankenpfleger und Paramediziner rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 aufzuwerten,
- den Umfang der Barmen der Krankenpfleger und Paramediziner von 25 auf 30 Jahre zu verlängern;

In Erwägung, dass der Beratungsausschuss Stadt - ÖSHZ am 23. November 2023 ein positives Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 18. Dezember 2023 zur Aufwertung der Barmen der Krankenpfleger und des paramedizinischen Personals zu billigen.

4) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses des Sozialhilferats vom 29. November 2023 zur Genehmigung des Stellenplans 2024 des ÖSHZ

Der Stadtrat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;



Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 28. Dezember 2023, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 29. Dezember 2023 über die Genehmigung des Stellenplans 2024 des ÖSHZ übermittelt, die dem Stadtrat zwecks Billigung zu unterbreiten ist;

In Erwägung, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 29. November 2023 den Entwurf des Stellenplans 2024 genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ vom 29. November 2023 sowie der Beratungsausschuss Stadt - ÖSHZ positive Gutachten abgegeben haben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 29. November 2023 über die Genehmigung des Stellenplans 2024 des ÖSHZ zu billigen.

5) IT - Anschaffung einer Firewall der nächsten Generation und Ersatz der WLAN-Antennen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung, dass der Anbieter der städtischen Firewall SOPHOS per E-Mail mitgeteilt hat, dass der Unterhalt der momentan eingesetzten Geräte ab 2024 Schritt für Schritt eingestellt wird und somit kaum noch Updates zur Verfügung stehen werden;

In Erwägung, dass eine funktionierende Firewall unabdingbar ist, um den aktuellen Bedrohungen im IT-Bereich entgegenzuwirken;

In Erwägung, dass die bisherige Hardware der Firewall nicht mehr den aktuellen technischen Standards entspricht;

In Erwägung, dass es sich im Zuge der Umstellungen empfiehlt, auch die WLAN-Antennen zu ersetzen;

In Anbetracht der folgenden Kostenschätzungen (inkl. MwSt.):

Hardware: 21.493 €

Lizenz/Unterhalt: 6.780 €

Dienstleistung (Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand): 135,00 €/ Stunde

geschätzter Aufwand: 40 Stunden: 5.400 €

In Erwägung, dass als Vergabeart eine Vergabe auf einfache Rechnung festgelegt werden kann;

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushalt 2024 unter OB20 PR10 EWK7422 für



die Anschaffung der Hardware und unter OB10 PR10 EWK 12.10 für die Dienstleistung und Lizenzen vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Anschaffung einer Firewall der neuen Generation (inkl. Dienstleistung und Lizenzen) zu genehmigen und als Vergabeart eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.

6) IT - Anschaffung von Hardware für die Stadtverwaltung im Laufe des Jahres 2024: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung, dass im Laufe des Jahres immer wieder zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet, feste Arbeitsplätze angepasst oder durch mobile Arbeitsplätze ersetzt und PCs oder IT-Hardware ausgetauscht werden müssen;

In Erwägung, dass für die damit verbundenen Anschaffungen ein Betrag von 30.000 € im Haushalt 2024 vorgesehen wurde, um im Bedarfsfall eine schnelle Anschaffung zu ermöglichen;

In Erwägung, dass aufgrund des gesamten Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge diese Anschaffungen auf einfache Rechnung erfolgen können;

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushalt 2024 unter OB 20 PR 10 EWK7422 vorgesehen sind,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anschaffung von IT-Hardware als Verfahren eine Vergabe auf einfache Rechnung festzulegen, damit das Gemeindegremium im Bedarfsfall dieses Material kurzfristig bis zur angegebenen Höhe ankaufen kann.

7) Betreute Ferienangebote für 3- bis 12-jährige Kinder: Genehmigung der Konvention 2024-2027 zwischen der Stadt Eupen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Stadtrat,



Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, insbesondere Artikel 202;
Nach Kenntnisnahme des Entwurfs der Konvention 2024-2027 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen betreffend die betreuten Ferienangebote für 3 bis 12-Jährige;
In Erwägung, dass auf Basis dieser Konvention die Stadt Eupen als Trägergemeinde eine Organisation mit Rechtspersönlichkeit mit der Durchführung eines betreuten Ferienangebots beauftragen kann;
In Erwägung, dass die Stadt hierfür mit den Organisatoren ein Abkommen abschließen muss, durch das sich die Organisatoren verpflichten, sich an die Bedingungen der Konvention betreffend die Zielsetzung, die Leistungs- und Aufgabenbeschreibung, die qualitativen und quantitativen Vorgaben, die Bezuschussung, die Bewertung und Umsetzung sowie die Öffentlichkeitsarbeit und den Datenschutz zu halten;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Konvention 2024-2027 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen betreffend die betreuten Ferienangebote für 3 bis 12-Jährige zu genehmigen.
- das Gemeindegremium mit der praktischen Umsetzung des Projektes zu beauftragen, d. h. mit der Ausarbeitung der Abkommen mit den Organisatoren sowie der Weiterleitung an die Organisatoren der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Stadt gezahlten Zuschüsse für die Organisation dieser Ferienangebote.

8) Kollektive Kinderbetreuungsstruktur im Rathaus: Festlegung der Bewerbungsbedingungen

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter;
Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 8. März 2017 zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien.;



In Erwägung, dass im Rathaus die ehemaligen Räume des Finanzdienstes umgebaut wurden, um dort eine kollektive Kinderbetreuungsstruktur einzurichten;

In Erwägung, dass die Räumlichkeiten in einer Größe von 118 m² 6 Räume, inklusive eingerichteter Küche und Bad, sowie einen Außenbereich umfassen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt für diese Räume eine reduzierte Miete in Höhe von 590 €/Monat zzgl. einer Nebenkostenpauschale von 256 €/Monat zu berechnen, um einen aktiven Beitrag zur Förderung der Betreuungsstrukturen und zur Deckung des bestehenden Bedarfs zu leisten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, sowohl freiberuflichen als auch anderen Dienstleistern die Möglichkeit zur Bewerbung zu geben;

Nach Kenntnisnahme von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfs des Mietvertrags für die entsprechenden Räume im Rathaus, Rathausplatz 14;

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung mit Unterstützung des Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellten Entwurfs eines Aufrufs zur Bewerbung als Projektautor für diese Betreuungsstruktur;

In Erwägung, dass dieser Aufruf folgende Vergabekriterien vorsieht:

- Pädagogisches Konzept
- Betriebsmodell / Betreuungsangebot
- Angaben zu den Personen /der Personalstruktur sowie der Motivation des Projektautorenteams
- Wirtschaftliches Konzept: Geschäftsplan, Finanzplan und Rentabilitätsplan
- Priorisierung von Kindern, deren Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt liegt, sowie Kindern städtischer Mitarbeiter;

In Erwägung, dass eine unabhängige Jury die Bewerbungen begutachten wird und das Gemeindegremium auf Basis dieses Gutachten eine Entscheidung treffen wird;

In Erwägung, dass es sich nach Vergabe empfiehlt, mit dem Projektautor sowohl einen Mietvertrag als auch einen Vertrag zur Betreibung einer kollektiven Kinderbetreuungsstruktur im Rathaus auf Basis der Bedingungen des Aufrufs zur Bewerbung abzuschließen;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP-Fraktion)**:

"Als dieses Projekt das letzte Mal in den Eupener Stadtrat kam, wurde über die Umbaumaßnahmen in den ehemaligen Räumen des Finanzdienstes abgestimmt.

Die CSP-Fraktion hat damals gegen diesen Tagesordnungspunkt gestimmt, da wir der Ansicht waren, dass hier von der Mehrheit das Pferd von hinten aufgezäumt wird.

Wir hätten es damals begrüßt, dass zunächst ein Konzept für die Kinderbetreuung ausgearbeitet wird, anschließend ein Betreiber gefunden wird, und zuletzt die Umbaumaßnahmen entsprechend den konkreten Wünschen und Vorlieben des Betreibers umgesetzt werden.

Die Mehrheit hat es jedoch bevorzugt, in einer anderen Reihenfolge vorzugehen.

An dieser Situation gibt es nichts mehr zu ändern und es gilt jetzt, dieses Projekt nach vorne zu bringen.

Da die CSP-Fraktion die Schaffung von Kinderkrippen und Betreuungsplätzen selbstverständlich begrüßt, werden wir diesem Tagesordnungspunkt natürlich



zustimmen.

Jedoch haben wir 3 Anmerkungen zu machen:

- es sollte bitte deutlich kommuniziert werden, dass – falls die Kinderkrippe dem ZKB angeschlossen sein sollt (was nicht völlig abwegig ist) – es aufgrund der neuen Gesetzeslage rein rechtlich nicht möglich sein wird, aus dieser Krippe eine Art „hauseigene“ Krippe für die Angestellten der Stadtverwaltung zu machen, in der letztere ein Vorzugsrecht bei der Vergabe der verfügbaren Plätze hätten. Hier dürfen in der Tat keine falschen Hoffnungen geschürt werden.
- die von Ihnen veranschlagte Miete in Höhe von 590 € pro Monat liegt ungefähr 25% unter den üblicherweise auf dem Markt geforderten Mietpreisen. Mann muss jedoch wissen, dass die Mietzahlungen in der Regel lediglich 8-10% der laufenden Kosten einer Kinderkrippe ausmachen. Die Reduzierung von 25% eines Kostenfaktors, der lediglich 8% des Gesamtbudgets ausmacht, ist jetzt nicht der „ultimative“ Anreiz für mögliche Betreiber.
- zu guter Letzt sollte tunlichst vermieden werden, dass es zu einer „Verschiebung“ von Betreuungsplätzen kommt anstatt zu einer Neuschaffung von Betreuungsplätzen. In der Tat wäre niemandem damit geholfen, wenn beispielsweise eine Kinderkrippe aus dem Stadtzentrum nunmehr ihre Pforten dicht machen würde, um sich anschließend im Rathaus niederzulassen... "

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Bewerbungsbedingungen zur Benennung eines Projektors für die kollektive Kinderbetreuungsstruktur im Rathaus entsprechend dem Entwurf des vorgelegten Aufrufs festzulegen;
- den Entwurf des Mietvertrags für die zur Einrichtung einer kollektiven Kinderbetreuungsstruktur im Rathaus, Rathausplatz 14, vorgesehenen Räume zu genehmigen;
- das Gemeindegremium zu bevollmächtigen, nach Vergabe des Projekts einen Vertrag mit dem Projektors zur Betreuung einer kollektiven Kinderbetreuungsstruktur im Rathaus entsprechend den im Aufruf festgelegten Bedingungen abzuschließen;
- das Gemeindegremium zu bevollmächtigen mit dem Projektors den entsprechenden Mietvertrag für die Räumlichkeiten im Rathaus, Rathausplatz 14, abzuschließen.



9) Ankauf einer Hubarbeitsbühne für den Bauhof: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

In Erwägung, dass die Hubarbeitsbühne regelmäßig zur Ausführung von Arbeiten durch den Bauhof genutzt wird (z. Bsp.: Baumfällarbeiten, Arbeiten an der Beleuchtung, Arbeiten an Dächern, Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung, ...);

In Erwägung, dass die aktuelle Hebebühne aus dem Jahre 2023 eine gravierende Fehlfunktion aufweist, welche die Sicherheit des Personals beeinträchtigt;

In Erwägung, dass der Hersteller trotz Reparatur nicht 100 prozentig garantieren kann, dass diese Fehlfunktion behoben wird;

In Erwägung, dass der Gefahrenverhütungsberater der Stadt Eupen das Gerät in Absprache mit Herrn Generaldirektor stillgelegt und dessen Nutzung untersagt hat;

In Erwägung, dass mit Hilfe eines Rechtsanwalts der Rückkauf der Hebebühne durch den Hersteller veranlasst werden soll;

In Erwägung, dass derzeit wieder eine Hebebühne ausgeliehen werden muss;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Hebebühne zu ersetzen;

In Erwägung, dass die neue Arbeitsbühne allen aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen und eine Arbeitshöhe von mindestens 18 Metern aufweisen soll;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Anschaffung einer neuen Hubarbeitsbühne Kosten von 95.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 95.000,00 € vorgesehen wurden;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 12. Januar 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t **einstimmig,**

das Lastenheft betreffend den Ankauf einer Hubarbeitsbühne mit einer Kostenschätzung in Höhe von 95.000,00 € einschl. MwSt., welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.



10) Ankauf eines Fassadengerüstes für den Bauhof: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
In Anbetracht, dass der Bauhof regelmäßig Arbeiten an Gebäuden und insbesondere an Dächern durchführt;
In Anbetracht, dass für die Ausführung dieser Arbeiten aus Gründen der Sicherheit häufig die Benutzung von Gerüsten erforderlich ist;
In Anbetracht, dass der Dachdecker der Stadt im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen für das Aufstellen von Gerüsten und auch für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsabnahmen ist;
In Anbetracht, dass die Stadt die erforderlichen Gerüste bisher immer gemietet hat, was mit einem höheren Transport- und Kostenaufwand verbunden ist;
In Erwägung, dass der Bauhof für die Neuanschaffung eines Fassadengerüstes Kosten von maximal 7.500,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 – Belegnummer 9000017067 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 7.500,00 € vorgesehen wurden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t einstimmig,

für den Ankauf eines Fassadengerüstes gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

11) Ankauf von Abfallbehältern für den Bauhof: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
In Anbetracht, dass diverse Müllbehälter auf dem Stadtgebiet aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden müssen;
In Anbetracht, dass es daher erforderlich ist, neue Abfallbehälter anzuschaffen;
In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 10.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 – Belegnummer 9000017090 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen wurden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Abfallbehältern gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

12) Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
In Erwägung, dass der Bauhof über Betriebsmaterial in Form von Kleingeräten und



Werkzeugen zur tagtäglichen Ausführung verschiedener Arbeiten verfügen muss;
In Erwägung, dass diese Geräte und Werkzeuge durch den häufigen Einsatz verschleifen und demzufolge ersetzt werden müssen;
In Erwägung, dass der Bauhof für die Neuanschaffung diverser Geräte und Werkzeuge Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 – Belegnummer 9000017066 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Betriebsmaterial für den städtischen Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

**13) Ankauf von Pflanzen (Sommerflieder, Bäume, Heckenpflanzen, Stauden):
Genehmigung des Vergabeverfahrens**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
In Erwägung, dass es erforderlich ist, Sommerflieder, Bäume, Heckenpflanzen und Stauden anzuschaffen, um diese an den verschiedenen Orten des Stadtgebietes anzupflanzen;
In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 25.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 77 EWK 74.22 – Belegnummer 9000017112 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 25.000,00 € vorgesehen wurden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Pflanzen für das Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

14) Ankauf von Stadtmobiliar: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
In Erwägung, dass diverses Stadtmobiliar auf dem Stadtgebiet aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden muss;
In Erwägung, dass es daher erforderlich ist, neues Stadtmobiliar anzuschaffen;
In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 77 EWK 74.22 – Belegnummer 9000017114 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Stadtmobiliar gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

15) Ankauf von Verkehrsschildern für den Bauhof: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, Verkehrsschilder und Absperrpoller anzuschaffen, um den Lagerbestand des Bauhofs wieder aufzufüllen;

In Erwägung, dass zahlreiche Verkehrsschilder auf dem Stadtgebiet verblichen sind und ausgewechselt werden müssen;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 10.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 – Belegnummer 9000017090 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Verkehrsschildern gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

16) Bauhof, Schnellewindgasse 13 - Anschaffung eines Tores zum Ersatz des Zugangstores zum Bauhofsgelände: Genehmigung des Vergabe-verfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;



In Erwägung, dass das elektrische Schiebetor an der Hauptzufahrt zum Bauhofgelände altersbedingt verschlissen ist;

In Erwägung, dass es nicht mehr wirtschaftlich ist, dieses zu reparieren;

In Erwägung, dass es interessant ist, eine bessere Zugangskontrolle mittels des bestehenden Badge-Systems zu installieren und das Zugangs-kontrollsystem zu erweitern;

In Erwägung, dass der Bauhof für die Anschaffung eines neuen automatischen Zugangstors Kosten von maximal 22.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 – Belegnummer 9000017059 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 22.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf eines Tors zum Ersatz des elektrischen Schiebetors an der Hauptzufahrt zum Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

**17) Bauhof, Schnellewindgasse 13 - Erweiterung der Brandmeldeanlage:
Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 143.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

Nach Kenntnisnahme und nach Durchsicht des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenhefts Nr. TeDi/MM/PB/861/3/0012024/PB betreffend die Verwirklichung des Projekts "Erweiterung der Brandmeldeanlage im Bauhof der Stadt Eupen, Schnellewindgasse 13";



In Erwägung, dass der geschätzte Auftragswert sich auf 43.000,00 € ohne MwSt. oder 52.030,00 € einschließlich 21% MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass demnach vorgeschlagen wird, den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zu vergeben;

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass 60% der annehmbaren Projektkosten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft übernommen werden;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 10. Januar 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: das durch den Technischen Dienst erstellte Lastenheft Nr. TeDi/MM/PB/861/ 3/0012024/PB betreffend die Verwirklichung des Projekts "Erweiterung der Brandmeldeanlage im Bauhof der Stadt Eupen, Schnellewindgasse 13" zum geschätzten Auftragswert von 43.000,00 € ohne MwSt. oder 52.030,00 € einschließlich 21% MwSt. zu genehmigen. Die Bedingungen werden wie im Lastenheft und in den allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge vorgesehen festgelegt;

Artikel 2: den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zu vergeben;

Artikel 3: Subsidien für diesen Auftrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

Artikel 4: diese Ausgabe wird mit dem im Haushalt 2024 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten.

18) Ersatz von zwei PKW für die Verwaltung: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass die Fahrzeuge des Herstellers VW – Model Polo der Verwaltung



der städtischen Dienste mit dem Kennzeichen SUJ-579 und SUJ-580 altersbedingt verschlissen sind;

In Erwägung, dass es bedingt durch erhöhte Unterhaltsarbeiten nicht mehr wirtschaftlich ist, diese Fahrzeuge weiter zu betreiben und diese zudem nicht mehr den aktuellen Umweltnormen entsprechen, wonach die Umwelt aufgrund der zahlreichen Stadtfahrten stark belastet wird;

In Erwägung, dass es deshalb sinnvoll ist, diese Fahrzeuge durch 2 umweltfreundlichere Neufahrzeuge zu ersetzen;

In Erwägung, dass der Technische Dienst für die Neuanschaffung von 2 PKW Kosten in Höhe von maximal 36.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass die Ausgabe mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 74.10 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anschaffung von 2 PKW für die Verwaltung der städtischen Dienste gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 36.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.

19) Gebäude des Gesundheitszentrums, Neustraße 59 - Anbringung von Rauchabzugsklappen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass nach einer Inspektion von 45 Rauchabzugsklappen in städtischen Gebäuden festgestellt wurde, dass zusätzliche Klappen defekt oder nicht mehr konform sind;

In Erwägung, dass diese Inspektion zu den gesetzlichen periodischen Prüfungen von Brandschutzausrüstungen in öffentlichen Gebäuden gehört;

In Erwägung, dass die Rauchabzugsklappen im Brandfall dazu dienen, die



Fluchtwege für Personen raucharm oder begrenzt rauchfrei zu halten und der eingreifenden Feuerwehr zudem den Löschangriff zu ermöglichen;

In Erwägung, dass im Gebäude genannt „Gesundheitszentrum“, Neustraße 59 in 4700 Eupen nach der vorgenannten Kontrolle Rauchabzugsklappen zu erneuern bzw. modernisieren sind;

In Erwägung, dass der Technische Dienst ein diesbezügliches Projekt erstellt hat, das die Instandsetzung und Modernisierung der Rauchabzugsklappen im vorgenannten Gebäude vorsieht;

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 10.890 €, einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass dem Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 28. August 2023 ein diesbezüglicher Antrag auf Aufnahme dieses Infrastrukturvorhabens übermittelt wurde;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Oktober 2023, mit dem Frau Isabelle Weykmans die Aufnahme des vorliegenden Projektes in den Infrastrukturplan 2024 bestätigt;

In Erwägung, dass die entsprechenden Projektkosten von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft wie beantragt mit 10.890 €, einschl. MwSt. eingetragen wurden und sich der voraussichtliche 60%ige Zuschuss auf 6.534 € beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für das Projekt betreffend den Einbau von Rauchabzugsklappen im Gebäude „Gesundheitszentrum“, Neustraße 59 in 4700 Eupen gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom

17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 10.890 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.

20) Gebäude Kunst und Bühne, Kirchstraße 17 - Anbringung von Rauchabzugsklappen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der



allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; In Erwägung, dass nach einer Inspektion von 45 Rauchabzugsklappen in städtischen Gebäuden festgestellt wurde, dass zusätzliche Kuppeln defekt oder nicht mehr konform sind;

In Erwägung, dass diese Inspektion zu den gesetzlichen periodischen Prüfungen von Brandschutzausrüstungen in öffentlichen Gebäuden gehört;

In Erwägung, dass die Rauchabzugsklappen im Brandfall dazu dienen, die Fluchtwege für Personen raucharm oder begrenzt rauchfrei zu halten und der eingreifenden Feuerwehr zudem den Löschangriff zu ermöglichen;

In Erwägung, dass im Gebäude genannt „Kunst und Bühne“, Kirchstraße 17 in 4700 Eupen nach der vorgenannten Kontrolle Rauchabzugsklappen zu erneuern bzw. modernisieren sind;

In Erwägung, dass der Technische Dienst ein diesbezügliches Projekt erstellt hat, das die Instandsetzung und Modernisierung der Rauchabzugsklappen im vorgenannten Gebäude vorsieht;

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 16.940 €, einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass dem Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 28. August 2023 ein diesbezüglicher Antrag auf Aufnahme dieses Infrastrukturvorhabens übermittelt wurde;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Oktober 2023, mit dem Frau Isabelle Weykmans die Aufnahme des vorliegenden Projektes in den Infrastrukturplan 2024 bestätigt;

In Erwägung, dass die entsprechenden Projektkosten von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft wie beantragt mit 16.940 €, einschl. MwSt. eingetragen wurden und sich der voraussichtliche 60%ige Zuschuss auf 10.164 € beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für das Projekt betreffend den Einbau von Rauchabzugsklappen im Gebäude „Kunst und Bühne“, Kirchstraße 17 in 4700 Eupen gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 16.940 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.



21) Gemeindehaus Kettenis, Zur Nohn 2 - Anbringung von Rauchabzugsklappen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass nach einer Inspektion von 45 Rauchabzugsklappen in städtischen Gebäuden festgestellt wurde, dass zusätzliche Kuppeln defekt oder nicht mehr konform sind;

In Erwägung, dass diese Inspektion zu den gesetzlichen periodischen Prüfungen von Brandschutzausrüstungen in öffentlichen Gebäuden gehört;

In Erwägung, dass die Rauchabzugsklappen im Brandfall dazu dienen, die Fluchtwege für Personen raucharm oder begrenzt rauchfrei zu halten und der eingreifenden Feuerwehr zudem den Löschangriff zu ermöglichen;

In Erwägung, dass im Gebäude genannt „Altes Gemeindehaus“, Zur Nohn 2-4 in 4701 Kettenis nach der vorgenannten Kontrolle Rauchabzugsklappen zu erneuern bzw. modernisieren sind;

In Erwägung, dass der Technische Dienst ein diesbezügliches Projekt erstellt hat, das den Einbau von Rauchabzugsklappen im Gebäude des alten Gemeindehauses, Zur Nohn 2-4 in 4701 Kettenis vorsieht;

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 10.890 €, einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass dem Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 28. August 2023 ein diesbezüglicher Antrag auf Aufnahme dieses Infrastrukturvorhabens übermittelt wurde;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Oktober 2023, mit dem Frau Isabelle Weykmans die Aufnahme des vorliegenden Projektes in den Infrastrukturplan 2024 bestätigt;

In Erwägung, dass die entsprechenden Projektkosten von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft wie beantragt mit 10.890 €, einschl. MwSt. eingetragen wurden und sich der voraussichtliche 60%ige Zuschuss auf 6.534 € beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss



sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für das Projekt betreffend den Einbau von Rauchabzugsklappen im Gebäude „Altes Gemeindehaus“, Zur Nohn 2-4 in Kettens gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 10.890 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.

**22) Kolpinghaus, Bergstraße 124 - Anbringung von Rauchabzugsklappen:
Genehmigung des Vergabeverfahrens**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
In Erwägung, dass nach einer Inspektion von 45 Rauchabzugsklappen in städtischen Gebäuden festgestellt wurde, dass zusätzliche Kuppeln defekt oder nicht mehr konform sind;

In Erwägung, dass diese Inspektion zu den gesetzlichen periodischen Prüfungen von Brandschutzausrüstungen in öffentlichen Gebäuden gehört;

In Erwägung, dass die Rauchabzugsklappen im Brandfall dazu dienen, die Fluchtwege für Personen raucharm oder begrenzt rauchfrei zu halten und der eingreifenden Feuerwehr zudem den Löschangriff zu ermöglichen;

In Erwägung, dass im Gebäude genannt „Kolpinghaus“, Bergstraße 124 in 4700 Eupen nach der vorgenannten Kontrolle Rauchabzugsklappen zu erneuern bzw. modernisieren sind;

In Erwägung, dass der Technische Dienst ein diesbezügliches Projekt erstellt hat, das die Instandsetzung und Modernisierung der Rauchabzugsklappen im vorgenannten Gebäude vorsieht;

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 26.620 €, einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass dem Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 28. August 2023 ein diesbezüglicher Antrag auf Aufnahme dieses Infrastrukturvorhabens übermittelt wurde;



Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Oktober 2023, mit dem Frau Isabelle Weykmans die Aufnahme des vorliegenden Projektes in den Infrastrukturplan 2024 bestätigt;

In Erwägung, dass die entsprechenden Projektkosten von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft wie beantragt mit 26.620 €, einschl. MwSt. eingetragen wurden und sich der voraussichtliche 60%ige Zuschuss auf 15.972 € beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für das Projekt betreffend den Einbau von Rauchabzugsklappen im Gebäude „Kolpinghaus“, Bergstraße 124 in 4700 Eupen gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 26.620 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.

23) Hillstraße 1-7 - Modernisierung der Gebäude: Genehmigung des Projektes und Festlegung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren;

In Erwägung, dass es bereits in den Tagen zuvor viel geregnet hatte, sodass Böden und Freiflächen schon einen gewissen Sättigungsgrad erreicht hatten;

In Erwägung, dass sich im besagten Zeitraum sehr hohe Niederschläge in Eupen und dem Umland ereigneten, was zu starkem Hochwasser in den Eupener Bach- und Flussläufen führte;

In Erwägung, dass es in der Folge zu mehr oder weniger starken Überschwemmungen und Beschädigungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen kam;

In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammenkamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden hinterließen;



In Erwägung, dass festgestellt wurde, dass an dem Gebäudekomplex Hillstraße 1-7 sich große Mengen an Schwemmgut angestaut hatten, große Mengen an Schlamm in das Gebäudeinnere eingedrungen sind und es durch die meterhohen Überschwemmungen zu erheblichen Beschädigungen und Zerstörungen gekommen ist;

In Erwägung, dass in der Folge die Benutzung der Infrastruktur nicht mehr möglich ist;

In Erwägung, dass für die notwendige Modernisierung der beschädigten Infrastruktur die Bezeichnung eines Architekten erforderlich ist;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 12. Dezember 2022, womit das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Projektors für die Durchführung einer kompletten Architekturmission hinsichtlich der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Baukontrolle der Arbeiten zur Modernisierung der Gebäude Hillstraße 1-7 genehmigt wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27. Februar 2023, womit der Auftrag betreffend diese Projektorenmission an die zeitweilige Arbeitsgemeinschaft Radermacher und Schoffers Architekten & BICE mit momentanem Geschäftssitz Aachener Straße 22 in 4731 Eynatten vergeben wurde;

In Erwägung, dass bei diesem Projekt nicht nur ein einfacher Wiederaufbau im Vordergrund steht, sondern parallel ein nachhaltiges Energiekonzept mit Eigenversorgung Wärme und Strom für den Gebäudekomplex. Ziel ist es, ressourcenschonende Energie zu entwickeln, zu nutzen und zu versuchen kostenneutral zu wirtschaften, besser jedoch langfristig sogar rentabel im Energiebereich zu arbeiten;

Nach Kenntnisnahme des durch die zeitweilige Arbeitsgemeinschaft Radermacher und Schoffers Architekten & BICE entsprechend ausgearbeiteten Projekts, welches folgende Maßnahmen vorsieht, basierend auf die Wünsche und den Bedarf der Stadt Eupen und der zukünftigen Nutzer sowie auf die Kriterien zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum:

Kelleruntergeschoss:

Zum Hochwasserschutz werden die Kellerräume nicht genutzt und die Öffnungen nach außen verschlossen.

Erdgeschoss:

Hillstraße 1-3:

- Einbau eines Fahrstuhls;
- Vorderer Bereich: Gestaltung eines multifunktionalen Büros für die öffentlichen Dienste. Die Polizeizone Weser-Göhl wird diesen Raum ebenfalls als Revierbüro nutzen;
- Hinterer Bereich: Einrichtung der Pfarrbibliothek Unterstadt;
- Einrichtung der Sanitäreinrichtungen für den gemeinschaftlichen Gebrauch;

Hillstraße 5-7:

- Einbau eines Fahrstuhls;
- Gestaltung eines polyvalenten Raumes für den gemeinschaftlichen Gebrauch;



- Einrichtung des Viertelhauses Cardijn:
 - Gestaltung eines polyvalenten Raumes zur Verwaltung von verschiedenen Aktivitäten, Veranstaltungen, Ateliers usw.;
 - Einrichtung einer geräumigen Küche für die Verwaltung der Kochateliers und die Zubereitung der Mahlzeiten für die Kinder in der Hausaufgaben- schule usw.;
 - Anlegung von 2 Verwaltungsbüros;
 - Anlegung eines Essraumes für die Hausaufgabenschule;
 - Anlegung eines geräumigen Flures inklusive Ausstattung;
 - Einrichtung von Abstellflächen für Kinderwagen usw.;
- Einrichtung der Offenen Jugendarbeit Jugendtreff Eupen:
 - Gestaltung eines Gemeinschaftsraumes;
 - Anlegung eines Verwaltungsbüros;
- Einrichtung der Sanitäranlagen für den gemeinschaftlichen Gebrauch;

1. Etage:

Hillstraße 1-5:

- Einrichtung einer Wohnung mit 2 Zimmern;
- Einrichtung einer Wohnung mit 3 Zimmern;

Hillstraße 7:

- Einrichtung der Beratungsstelle Info Integration:
 - Gestaltung von 4 Gemeinschafts- und 3 Beratungsräumen;
 - Einrichtung einer geräumigen Küche für die Mitarbeiter;
 - Anlegung eines Versammlungs- und Pausenraumes;
 - Anlegung eines Warteraumes;
 - Anlegung eines Archivraumes;
 - Einrichtung der Sanitäranlagen für den gemeinschaftlichen Gebrauch;

2. Etage:

Hillstraße 1-5:

- Einrichtung einer Wohnung mit 2 Zimmern;
- Einrichtung einer Wohnung mit 3 Zimmern;

Hillstraße 7:

- Einrichtung der Hausaufgabenschule:
 - Gestaltung von 5 Räumen für den funktionalen Gebrauch;
- Einrichtung des Kleinkinderbereiches 0-3 Jahre:
 - Gestaltung eines Ruheraumes, eines Motorikraumes und eines Spiel- sowie Essraumes;
 - Anlegung eines kinderfreundlichen Sanitärbereiches;
- Einrichtung der Sanitäranlagen für den gemeinschaftlichen Gebrauch;

Speicher:

- Einrichtung der Gebäudetechnik;

Außenanlage:

- Vorderer Bereich: Einrichtung von 2 barrierefreien Zugängen mittels elektro- nischer Rampe;



- Hinterer Bereich: Einrichtung der Parkflächen – um zu vermeiden, dass die Nutzer und Besucher sowie die Mitarbeiter und Eltern der dort ansässigen Kinderkrippe mit dem Auto einen Teil der neuen Parkanlage Seite Scheiblerpark befahren müssen, wird im Bereich des Erdgeschosses Hillstraße 3 eine Unterführung entstehen, um so den Zugang des Parkplatzes für Fahrzeuge von der Straßenseite kommend zu ermöglichen;
- Anlegung der Feuerwehrezufahrt um das Gebäude herum;

In Erwägung, dass das Projekt dahingehend ausgearbeitet wurde, erschöpfend Energie zu produzieren und zusätzlich zur Integration der Leistungen für das Gesamtprojekt große Teile der Gebäudeinfrastruktur mit Fotovoltaiksystemen auszurüsten;

In Erwägung, dass das Lastenheft eine Aufteilung in 4 Lose vorsieht, diese sind wie folgt festgelegt:

- Los 1: Rohbau – Innenausbau – Außenanlage
- Los 2: Elektro
- Los 3: Heizung – Lüftung – Sanitär
- Los 4: Aufzug

In Erwägung, dass die Kosten zum aktuellen Projektstand mit 7.855.185,65 € einschl. 21 % MwSt., Honorare und allgemeine Kosten veranschlagt werden;

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft explizit für die durch Hochwasser geschädigten Immobilien eine Subsidienzusage in Höhe von 90 % abzüglich der eingehenden Versicherungsentschädigung vorgesehen hat;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Oktober 2023, womit das Projekt betreffend die Modernisierung der Gebäude Hillstraße 1-7 in den Infrastrukturplan 2024 der DG aufgenommen wurde;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 15. Januar 2024;

Nach Anhörung der Intervention von **Ratsmitglied Achim Nahl (Ecolo-Fraktion)**:

"Die ECOLO-Fraktion möchte die Genehmigung des Projekts dazu nutzen, noch einmal die kohärente und multidimensionale Planung zu würdigen.

Dazu gehören

- der Hochwasserschutz des Gebäudes und des Umfelds,
- der Mehrwert, bei der Raumnutzung, durch die Kombination von eigenen Räumen der Nutzer und flexibel nutzbaren Gemeinschaftsräumen; die Dienste, die in das Gebäude zurückkehren werden, haben jahrelang zusammengearbeitet und dies auch bei der Planung getan.
- Die räumliche Nähe von Diensten, auch städtischen, Viertelhaus, Jugendtreff und Bibliothek, mit Anbindung an den Park: es entsteht ein Servicezentrum und eine Lebensmitte für das soziale Leben in der Unterstadt, auch mit Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der "Unterstadt, ein starkes Viertel".
- Sozialwohnungen zur Linderung des Mangels an Wohnraum.



- Ein Gebäude, das energietechnisch auf dem neuesten Stand sein wird.
- Der glückliche Umstand, dass neue Immobilien in der Nachbarschaft entstehen und die Vielfalt in der Zusammensetzung der Bevölkerung fördern.

Hier wird nicht einfach wiederaufgebaut, sondern mit Weitblick für die Gegenwart und die Zukunft investiert. Hier wird möglichst viel Sicherheit in unsicheren Zeiten geschaffen."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das Projekt betreffend die Modernisierung der Gebäude Hillstraße 1-7, welches als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, mit einer Gesamtkostenschätzung von 7.855.185,65 € einschl. 21 % MwSt., Honorare und allgemeine Kosten zu genehmigen, und
- Subsidien bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

24) Instandsetzung der Brücke Hütte: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhr;

In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammenkamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden insbesondere an den kommunalen Brückenbauwerken hinterließen;

In Erwägung, dass festgestellt wurde, dass sich an zahlreichen Bauwerken enorme Mengen an Schwemmgut mitunter meterhoch angestaut hatten und es zu Beschädigungen und Zerstörungen gekommen ist;

In Erwägung, dass in der Folge die Benutzung von Brücken eingeschränkt oder verboten werden musste;

In Erwägung, dass für die notwendigen Instandsetzungen der beschädigten Brücken in der Unterstadt die Bezeichnung eines kompetenten Projektors erforderlich



war und nach erfolgter Ausschreibung das Büro SEA – Servais Engineering Architectural, rue de la Belle Jardinière 318 in 4031 Lüttich als Auftragsersteher festgehalten und entsprechend beauftragt wurde;

In Erwägung, dass die Gesamtmission des vorgenannten Büros die Planung und Begleitung der nachstehenden Brücken umfasst:

- Los 1: Brücke Alte Malmedyer Straße
- Los 2: Brücke Hütte
- Los 3: Fußgängerbrücke Selterschlag-Gülcherstraße
- Los 4: Fußgängerbrücke Haagenstraße-Weserstraße
- Los 5: Brücke Langesthal
- Los 6: Fußgängerbrücke Selterschlag-Scheiblerplatz
- Los 7: Fußgängerbrücke Camping Hertogenwald

In Erwägung, dass die Brücke Hütte (Los 2) die 4. Priorität darstellt und somit auch als vierte Maßnahme zu planen und auszuführen ist;

Nach Kenntnisnahme des durch das Büro SEA – Servais Engineering Architectural aus Lüttich erstellten Projektes zwecks Sanierung der Brücke Hütte (Los 2), in dem die bisherige Aufteilung mit beidseitigen Bürgersteigen und Fahrbahn beibehalten bleibt;

In Erwägung, dass sich die entsprechende Schätzung des vorgenannten Büros auf ± 662.000 €, einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass sich die vorgenannte Schätzung aufgrund von bisherigen Erfahrungswerten der letzten Ausschreibungen und der aktuellen Preisentwicklung auf dem Markt, verursacht durch Rohstoffmangel und Kriegsgeschehen, mit Sicherheit noch entwickelt und hier ein 15%iger Aufschlag angewandt wird;

In Erwägung, dass sich die entsprechende Gesamtkostenschätzung somit auf einen Betrag in Höhe von ± 761.000 €, einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass das erstellte Projekt bzw. Lastenheft gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren vorsieht

In Erwägung, dass sich das Honorar für die Planung und Begleitung des Projektes durch das oben genannte Büro auf 12,40 % beläuft;

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.20 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 10. Januar 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das durch das Büro SEA – Servais Engineering Architectural aus Lüttich erstellte Projekt bzw. Lastenheft betreffend die Sanierung der Brücke Hütte (Los 2), welches gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als



Vergabeart ein offenes Verfahren mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 761.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.

25) Bellmerin 58: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
In Erwägung, dass die Anwohnerin des Hauses Bellmerin 58 darum bittet, einen Behindertenparkplatz vor dem Anwesen einzurichten;
In Erwägung, dass alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind und die Antragstellerin den Bedingungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Einrichtung eines Behindertenparkplatzes entspricht;
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Bellmerin 58 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Bellmerin, vor dem Anwesen Nr. 58, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des



Gemeindedekretes veröffentlicht.

26) Vossengasse 15: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
In Erwägung, dass die Anwohnerin des Hauses Vossengasse 15 darum bittet, einen Behindertenparkplatz vor dem Anwesen einzurichten;
In Erwägung, dass alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind und die Antragstellerin den Bedingungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Einrichtung eines Behindertenparkplatzes entspricht;
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t einstimmig,

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Vossengasse 15 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Vossengasse, vor dem Anwesen Nr. 15, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.



27) Lommericher Gasse: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Fahrradzone

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die weiche Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen;

In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird;

In Erwägung, dass in den Fahrradzonen der Radverkehr dem motorisierten Verkehr gegenüber Vorrecht hat;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, eine Fahrradzone in der Lommericher Gasse

(ab der Kreuzung mit der Hochstraße) einzurichten;

In Erwägung, dass diese Fahrradzone Vorgabe des Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ ist und hierfür Fördermittel zu erwarten sind;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Nach Anhörung folgender Intervention:

Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP-Fraktion):

"Bei der letzten Diskussion im Stadtrat zum Thema Fahrradzonen hat die Mehrheit uns erklärt, dass Fahrradzonen wichtig und richtig seien, um die Fahrradfahrer an sensiblen Stellen im Straßenverkehr zu schützen.

Im Fall der Lommericher Gasse (2 Anwohner – kein Durchgangsverkehr – so gut wie keine Autos) sehen wir beim besten Willen nicht, wovon eine Fahrradzone die wenigen Fahrradfahrer, die es dorthin verschlägt, schützen soll.

In dieser reinen Anliegergasse ohne jeden Durchgangsverkehr eine Fahrradzone einzurichten, ist unserer Ansicht nach eine reine Verschwendung von Steuergeldern. Die CSP-Fraktion wird diesem Tagesordnungspunkt folglich nicht zustimmen."

Nach Anhörung von **Schöffe Michael Scholl (PFF-Fraktion)**, der erläutert, dass die markierte Fahrbahn in vorliegendem Fall dazu dienen soll, die aus der Lommericher Gasse auf die Kreuzung stoßenden Fahrradfahrer visuell zu sensibilisieren und auf den unmittelbaren Kreuzungsbereich aufmerksam zu machen. Dies dient der Sicherheit der Fahrradfahrer.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,



b e s c h l i e ß t
mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)
gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP), bei 0 Enthaltung(en),

die Einrichtung einer Fahrradzone in der Lommericher Gasse (ab der Kreuzung mit der Hochstraße) mittels der Schilder F111 und F113 sowie der passenden Bodenmarkierungen zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die Lommericher Gasse wird ab der Kreuzung mit der Hochstraße als Fahrradzone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F111 und F113 an den dafür vorgesehenen Stellen.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

28) Kreuzungsbereich Hochstraße/Nöretherstraße/Lommericher Gasse (zwischen den einzurichtenden Fahrradüberwegen): Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines reservierten Fuß- und Fahrradwegs

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;
In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird;
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, folgende Bereiche als reservierte Fuß- und



Fahrradwege einzurichten:

- zwischen dem anzulegenden Fahrradüberweg Nöretherstraße und dem anzulegenden Fahrradüberweg Hochstraße vor dem Anwesen Hochstraße 142 (auf der rechten Seite in Richtung Hochstraße)
- zwischen dem anzulegenden Fahrradüberweg Nöretherstraße und dem anzulegenden Fahrradüberweg Hochstraße vor dem Anwesen Hochstraße 140 (auf der linken Seite in Richtung Hochstraße)
- zwischen dem anzulegenden Fahrradüberweg vor dem Anwesen Hochstraße 140 und dem anzulegenden Fahrradüberweg vor dem Anwesen Hochstraße 142 auf der rechten Seite in Richtung Herbesthaler Straße;

In Erwägung, dass somit der gesamte Kreuzungsbereich zwischen allen Fahrradüberwegen über einen reservierten Fuß- und Fahrradweg für die schwachen Verkehrsteilnehmer gut zu nutzen ist;

In Erwägung, dass dies Vorgabe des Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ sind und hierfür Fördermittel zu erwarten sind;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)
gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP), bei 0 Enthaltung(en) (),

folgende Bereiche als reservierte Fuß- und Fahrradwege einzurichten:

- zwischen dem anzulegenden Fahrradüberweg Nöretherstraße und dem anzulegenden Fahrradüberweg Hochstraße vor dem Anwesen Hochstraße 142 (auf der rechten Seite in Richtung Hochstraße)
- zwischen dem anzulegenden Fahrradüberweg Nöretherstraße und dem anzulegenden Fahrradüberweg Hochstraße vor dem Anwesen Hochstraße 140 (auf der linken Seite in Richtung Hochstraße)
- zwischen dem anzulegenden Fahrradüberweg vor dem Anwesen Hochstraße 140 und dem anzulegenden Fahrradüberweg vor dem Anwesen Hochstraße 142 auf der rechten Seite in Richtung Herbesthaler Straße;

und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Der Bürgersteig zwischen dem anzulegenden Fahrradüberweg Nöretherstraße und dem anzulegenden Fahrradüberweg Hochstraße vor dem Anwesen Hochstraße 142 (auf der rechten Seite in Richtung Hochstraße) wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.

Artikel 1b:

Der Bürgersteig zwischen dem anzulegenden Fahrradüberweg Nöretherstraße und dem anzulegenden Fahrradüberweg Hochstraße vor dem Anwesen Hochstraße 140



(auf der linken Seite in Richtung Hochstraße) wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg einzurichten

Artikel 1c:

Der Bürgersteig zwischen dem anzulegenden Fahrradüberweg vor dem Anwesen Hochstraße 140 und dem anzulegenden Fahrradüberweg vor dem Anwesen Hochstraße 142 auf der rechten Seite in Richtung Herbsthaller Straße wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg einzurichten

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F99 und F101 an den dafür vorgesehenen Stellen sowie das Entfernen des D10-Schildes auf der Hochstraße vor der Kreuzung mit der Nöretherstraße, gemäß Artikel 9 und 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**29) Kreuzungsbereich Hochstraße/Nöretherstraße/Lommericher Gasse:
Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von
Fahrradübergängen**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;

In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, im Bereich der Kreuzung Hochstraße/Nöretherstraße/Lommericher Gasse folgende Fahrradüberwege einzurichten:

- neben dem Fußgängerüberweg an der Kreuzung zwischen der Hochstraße und der Nöretherstraße, vor dem Anwesen Hochstraße 140
- neben dem Fußgängerüberweg an der Kreuzung zwischen der



- Nöretherstraße und der Hochstraße, vor dem Anwesen Nöretherstraße 164 neben dem Fußgängerüberweg an der Kreuzung zwischen der Hochstraße und der Nöretherstraße vor dem Anwesen Hochstraße 142
- neben dem Fußgängerüberweg an der Kreuzung zwischen der Hochstraße und der Lommericher Gasse;

In Erwägung, dass dies Vorgabe des Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ sind und hierfür Fördermittel zu erwarten sind;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)
gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP), bei 0 Enthaltung(en) (),

die Einrichtung folgender Fahrradüberwege im Bereich der Kreuzung Hochstraße/Nöretherstraße/Lommericher Gasse zu genehmigen:

- neben dem Fußgängerüberweg an der Kreuzung zwischen der Hochstraße und der Nöretherstraße, vor dem Anwesen Hochstraße 140
- neben dem Fußgängerüberweg an der Kreuzung zwischen der Nöretherstraße und der Hochstraße, vor dem Anwesen Nöretherstraße 164
- neben dem Fußgängerüberweg an der Kreuzung zwischen der Hochstraße und der Nöretherstraße vor dem Anwesen Hochstraße 142
- neben dem Fußgängerüberweg an der Kreuzung zwischen der Hochstraße und der Lommericher Gasse;

und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Auf der Hochstraße, an der Kreuzung mit der Nöretherstraße wird neben dem vor dem Anwesen Hochstraße 140 befindlichen Fußgängerüberweg mittels entsprechender Bodenmarkierung ein Fahrradüberweg eingerichtet.

Artikel 1b:

Auf der Nöretherstraße, an der Kreuzung mit der Hochstraße wird neben dem vor dem Anwesen Nöretherstraße 164 befindlichen Fußgängerüberweg mittels entsprechender Bodenmarkierung ein Fahrradüberweg eingerichtet.

Artikel 1c:

Auf der Hochstraße, an der Kreuzung mit der Nöretherstraße wird neben dem vor dem Anwesen Hochstraße 142 befindlichen Fußgängerüberweg mittels entsprechender Bodenmarkierung ein Fahrradüberweg eingerichtet.

Artikel 1d:

Auf der Lommericher Gasse, an der Kreuzung mit der Hochstraße, wird neben dem bestehenden Fußgängerüberweg mittels entsprechender Bodenmarkierung ein Fahrradüberweg eingerichtet.



Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

30) Schulstraße (zwischen Haus Nr. 25 und der Kreuzung mit der Hisselgasse sowie zwischen der Kreuzung mit der Hisselgasse (SGO) und der Kreuzung mit dem Werthplatz/Kaperberg) / Katharinenweg (zwischen der Kreuzung mit dem Couvenplatz bis zum reservierten Fuß- und Fahrradweg): Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von Fahrradzonen

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die weiche Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen;

In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird;

In Erwägung, dass in den Fahrradzonen der Radverkehr dem motorisierten Verkehr gegenüber Vorrecht hat;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, Fahrradzonen in den Straßen Schulstraße (ab Haus 25 bis zur Kreuzung mit der Hisselgasse sowie ab der Kreuzung mit der Hisselgasse (Seite SGO) bis zur Kreuzung mit dem Kaperberg/Werthplatz) und Katharinenweg (ab der Kreuzung mit dem Couvenplatz bis zum bestehenden reservierten Fuß- und Fahrradweg) einzurichten;

In Erwägung, dass diese Fahrradzonen Vorgabe des Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ sind und hierfür Fördermittel zu erwarten sind;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Nach Anhörung folgender Intervention:

Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP-Fraktion):



Auch hier erschließt sich uns die Sinnhaftigkeit einer Fahrradzone nicht. In der Schulstraße (links und rechts von Parkplätzen flankiert) ist es jetzt schon für einen Autofahrer völlig unmöglich, einen Fahrradfahrer zu überholen. Was würde dann das Einrichten einer Fahrradzone (in der man keine Fahrradfahrer mehr überholen darf...) an der aktuellen Situation ändern? Rein gar nichts! Im Katharinenweg begründen Sie die Einrichtung einer Fahrradzone damit, dass sich dort Anwohner darüber beschwert hätten, dass dort zu schnell gefahren wird. Anstatt dort verkehrsberuhigende Maßnahmen zu treffen und z.B. eine Wohnzone / Spielstraße einzurichten, benutzen Sie jetzt eine Fahrradzone als verkehrsberuhigende Maßnahme.... Hiermit kann sich die CSP-Fraktion nicht einverstanden erklären, sodass wir diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls nicht zustimmen werden. Nach Anhörung von **Schöffe Michael Scholl (PFF-Fraktion)**, der zu verstehen gibt, dass über die zu treffenden Maßnahmen sicherlich jeder seine Ansicht haben kann, aber auch hier diene die Fahrbahnmarkierung der Sensibilisierung sowohl der Fahrradfahrer, wie auch der Autofahrer um ein bestmögliches Miteinander zu gewährleisten. Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)
gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP), bei 0 Enthaltung(en),

die Einrichtung von Fahrradzonen in den Straßen Schulstraße (ab Haus 25 bis zur Kreuzung mit der Hisselgasse sowie ab der Kreuzung mit der Hisselgasse (Seite SGO) bis zur Kreuzung mit dem Kaperberg/Werthplatz) und Katharinenweg (ab der Kreuzung mit dem Katharinenweg bis zum bestehenden reservierten Fuß- und Fahrradweg) mittels der Schilder F111 und F113 sowie der passenden Bodenmarkierungen zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Die Schulstraße wird zwischen dem Haus 25 und der Kreuzung mit der Hisselgasse sowie ab der Kreuzung mit der Hisselgasse (SGO) bis zur Kreuzung mit dem Kaperberg/Werthplatz als Fahrradzone eingerichtet.

Artikel 1b:

Die Straße Katharinenweg wird ab der Kreuzung mit dem Couvenplatz bis zum bestehenden reservierten Fuß- und Fahrradweg als Fahrradzone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F111 und F113 an den dafür vorgesehenen Stellen.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes



der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

31) Brücken Haagenstraße/Weserstraße, Seltersschlag/Scheiblerpark, Seltersschlag/Gülcherpark: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von reservierten Fuß- und Fahrradwegen

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;

In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, folgende Brücken als reservierte Fuß- und Fahrradwege einzurichten:

- zwischen der Haagenstraße und der Weserstraße
- zwischen dem Seltersschlag und dem Scheiblerpark
- zwischen dem Seltersschlag und dem Gülcherpark;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Brücken als reservierte Fuß- und Fahrradwege einzurichten:

- zwischen der Haagenstraße und der Weserstraße
- zwischen dem Seltersschlag und dem Scheiblerpark
- zwischen dem Seltersschlag und dem Gülcherpark;

und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:



Die Brücke zwischen der Haagenstraße und der Weserstraße wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.

Artikel 1b:

Die Brücke zwischen dem Selterschlag und dem Scheiblerpark wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg einzurichten

Artikel 1c:

Die Brücke zwischen dem Selterschlag und dem Gülcherpark wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg einzurichten

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F99a und F101a an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

32) Straßenbeleuchtung - Austausch Gasentladungslampen 2023: Genehmigung der städtischen Beteiligung

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere Artikel 11, Absatz 2,6 und 34,7;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14. September 2017, worin festgehalten wird, dass die Abschreibungs- und Finanzierungsbelastung in Verbindung mit den Kosten für die Investitionen in Armaturen und Zubehör, die die Montage von LED's oder jeder anderen gleichwertigen oder leistungsfähigeren Technologie ermöglichen, fester Bestandteil der Kosten für die Gemeinwohlverpflichtungen des Netzbetreibers sind. Außerdem haben die Verteilernetzbetreiber ein umfassendes Erneuerungsprogramm zur Auswechslung der Beleuchtungskörper der kommunalen öffentlichen Beleuchtung durch Energiesparlampen (LEDs oder gleichwertig) zu erstellen und zu führen, und zwar bis Ende 2029.

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunalen ORES ASSETS in Ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist;



Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2020, aus dem Folgendes hervorgeht:

- auf dem Stadtgebiet sind insgesamt 2.750 Gasentladungslampen auszutauschen;
- ORES bringt den Betrag von 15 Jahren Wartung einer Gasentladungslampe im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung ein, da die neuen LED-Lampen völlig wartungsfrei sind;
- die Stadt Eupen muss den restlichen Betrag tragen;
- die Stadt Eupen muss den Gesamtbetrag teilen, wenn es sich um eine dekorative Beleuchtung, einen defekten Mast oder eine Wandhalterung handelt;
- ORES bietet sowohl die Optionen „Direktzahlung“ als auch „Anleihe“ an;
- als Standardleuchte wird die Armatur „TECTEO 1“ festgehalten;
- der Rahmenvertrag „Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung“ wird genehmigt;

In Erwägung, dass ORES das Angebot für die im Jahre 2023 zu wechselnden Lampen am 21. September 2023 und am 30. November 2023 eingegangen ist;

In Erwägung, dass ORES am 24. April 2023 gebeten wurde, mehr als 1/10 der Beleuchtung für das Jahr 2023 anzubieten, sprich $257 + 250 = 507$ Lampen;

In Erwägung, dass laut der Angebote 2023 und 2023+ der Austausch in folgenden Straßenzügen vorgesehen ist;

Los 2023:

- 58.572,40 € inkl. MwSt. Anteil Stadt
- Austausch von 233 Leuchten
- Durchschnittlich 251,38 €/Leuchte (Anteil Stadt)
- Im Gemeindegremium vom 17. April 2023 festgehaltene Straßenzüge:
 - Bellmerin-Haagenstrasse-Kehrweg
 - Langenbend-Kalkofen
 - Rotkreuzstrasse
 - Gemehret
 - Hochstrasse
- Im Angebot enthaltene Straßenzüge:
 - idem
- Eingesparte Energiemenge: 144.672 kWh/Jahr
- Eingespartes CO₂: 65 to/Jahr
- Eingesparte €: 64.379 €/Jahr (Schätzung ORES)
- Amortisation: 1Jahr < (nur städtischer Anteil)

Los 2023+:

- 62.325,42 € inkl. MwSt. Anteil Stadt
- Austausch von 263 Leuchten
- Durchschnittlich 236,98 €/Leuchte (Anteil Stadt)
- Im Gemeindegremium vom 17. April 2023 festgehaltene Straßenzüge:



- Stockbergerweg - Schulstrasse
- Peter-Beckerstrasse
- Ostpark
- Hugo-Zimmermann-Strasse
- Im Angebot enthaltene Straßenzüge:
 - idem
- Eingesparte Energiemenge: 70.248 kWh/Jahr
- Eingespartes CO2: 32 to/Jahr
- Eingesparte €: 28.781 €/Jahr (Schätzung ORES)
- Amortisation: 2,2 Jahre (nur städtischer Anteil)

In Erwägung, dass die Stadt Eupen laut o.g. Angebot den Anteil von 120.897,82€ einschl. MwSt. tragen muss;

In Erwägung, dass die Ausgaben im Artikel OB20 PR42 EWK73.10 „Modernisierung Straßenbeleuchtung 2020-2029“ vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die städtische Beteiligung in Höhe von 120.897,82 € für die Lose 2023 und 2023+ zu genehmigen und die diesbezügliche Finanzierung abzuschließen.

33) Übernahme eines Leasingfahrzeuges (Waldarbeiten) in den Bestand des Bauhofes: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Anbetracht, dass der Mitsubishi L200 – Kennzeichen 1 VNK 335, welcher für die Waldungen genutzt wird, seit September 2020 geleast wird und der Leasingzeitraum in diesem Jahr endet;

In Anbetracht, dass das Fahrzeug nur eine geringe Laufleistung aufweist (rund 22.500 km) und sich in einem guten Zustand befindet;

In Erwägung, dass es wirtschaftlich interessant ist, das Fahrzeug nach Ablauf des



Leasingzeitraumes anzukaufen;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für den Ankauf des Fahrzeuges Kosten von maximal 16.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.10 – Belegnummer 9000017064 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 22.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf des Leasingfahrzeuges Mitsubishi L200 – Kennzeichen 1VNK 335 - gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

34) Erneuerung des Mandates der COPIDEC im Hinblick auf die Neuausschreibung der Sammlung des Haushaltssondermülls

Der Stadtrat,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Interkommunalen INTRADEL über die Neuausschreibung der Sammlung und Verarbeitung der in den Wertstoffhöfen gesammelten Sondermülls der Haushalte;

In Erwägung, dass der derzeit laufende Vertrag für die Sammlung der jährlich anfallenden 40 Tonnen Sonderabfälle am 31. August 2024 ausläuft;

In Erwägung, dass die mit der Müllverarbeitung betrauten Interkommunalen der wallonischen Region die srl COPIDEC mit der Neuausschreibung dieser Dienstleistung, die auch die Stadt Eupen für ihre Wertstoffhöfe in Anspruch nimmt, beauftragt haben;

Nach Kenntnisnahme des entsprechenden Sonderlastenheftes CSCH n°2-2023-DSM, das eine gemeinsame Ausschreibung für alle Wertstoffhöfe auf dem Gebiet der wallonischen Region vorsieht;

In Erwägung, dass dadurch ein besseres Angebot als bei einer individuellen Ausschreibung zu erwarten ist, sodass es angebracht ist, der COPIDEC ein Mandat zu erteilen, um die in den Eupener Wertstoffhöfen gesammelten Sonderabfälle erneut in die Neuausschreibung zu integrieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Mandat an die COPIDEC im Hinblick auf die Neuausschreibung der Sammlung



und Verarbeitung des in den Eupener Wertstoffhöfen gesammelten Haushaltssondermülls zu erneuern.

Schöffe Lucas Reul verlässt die Sitzung für den folgenden Tagesordnungspunkt.

35) Globalgenehmigungsantrag der Sprl BRESA betreffend das Bauprojekt Schilsweg 63-65: Genehmigung des Wegeverlaufs

Der Stadtrat,

Auf Grund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

Auf Grund des Dekretes bezüglich des Gemeindegewenetzes;

Auf Grund des Gemeindegekretes;

Nach Kenntnisnahme und Prüfung des Antrags auf Globalgenehmigung der Sprl BRESA, Veeweidestraat 56, 3960 Bree, im Hinblick auf den Abriss von Gebäuden, den Neubau von Appartements und Geschäftsflächen mit Tiefgarage sowie die Schaffung von kommunalen Verkehrswegen, gelegen in Eupen, Schilsweg 63-65, kat. Flur I Nr. 261f3, 261g3, 261f2, 261h3, 223f und 225g;

Nach Kenntnisnahme insbesondere des Lageplans und des Teilungsplans zwischen künftig öffentlichen und privaten Flächen, wonach eine Wegeverbindung zwischen Einfahrt Schilsweg und dem Scheiblerpark vorgesehen ist, die einerseits entlang der Hill zum Scheiblerplatz und andererseits über eine Fußgängerbrücke zum Seltersschlag verlängert wird;

In Erwägung, dass sich die Änderung des kommunalen Wegenetzes demnach wie folgt zusammensetzt:

- Zufahrt ab Schilsweg bis zur Tiefgarage, Länge etwa 50m, Breite etwa 6m. Hinter der Tiefgaragenzufahrt sind Poller vorgesehen.
- anschließend ein -mit Ausnahme öffentlicher Dienste- autoverkehrsfreies Teilstück von etwa 30m Länge, welches in eine Esplanade mündet, wo Feuerwehrfahrzeuge und Müllabfuhr wenden können
- daran anschließend ein Parkweg, der einerseits zum Scheiblerplatz und zur Fremereygasse sowie andererseits zu einer Fußgängerbrücke führt. Letztere wird nach der Hochwasserkatastrophe wieder errichtet und stellt die Verbindung zum Seltersschlag her;

Nach Kenntnisnahme, dass bei der öffentlichen Untersuchung vier Einsprüche eingereicht worden sind, worin bezüglich des Wegenetzes die Befürchtung geäußert wurde, der Verkehr zu den Parkplätzen und der Tiefgarage könnte mit Belästigungen verbunden sein;

In Erwägung, dass diesbezüglich wie folgt festzuhalten ist:

- Das Wegenetz und die Tiefgarage waren bereits im genehmigten Raumordnungsplan so wie in der eingereichten Planung vorgesehen.
- Der Verkehr wird sich in Grenzen halten, da keine öffentliche Durchfahrt geschaffen wird, sondern nur Anwohnerverkehr zur Tiefgarage möglich sein wird. Durch eine Abgrenzung durch Poller ist darüber hinaus nur Fuß- und Fahrradverkehr möglich.



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

im Verwaltungsbereich eine Stelle im Rang C3 als Chef des Verwaltungsdienstes für den Renten- und Sozialdienst vakant zu erklären mit Bildung einer Rekrutierungsreserve und auf dem Beförderungswege zu vergeben.

38) Technische(r) Bürochef(in) im Rang A1 für den Bauhof - Vakanzklärung einer Stelle mit Vergabe auf dem Beförderungsweg

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegretes;
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV - Anwerbung - und Kapitel VIII - Die Laufbahn;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.10.2023 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan;
In Erwägung, dass im Fachbereich eine A1-Stelle als Technischer Bürochef für den Bauhof auf dem Beförderungsweg vergeben werden soll, dies vor allem aufgrund des Verantwortungsgrades und der stellvertretenden Leitung des Bauhofes;
In Erwägung, dass im Stellenplan eine freie Stelle im Fachbereich im Rang A1-A2 vorhanden ist;
In Erwägung, dass der Anwerbungs- und Beförderungsplan eine Stelle als Technischer Bürochef für den Bauhof vorsieht;
In Erwägung, dass eine Rekrutierungsreserve gebildet werden soll;
Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

im Fachbereich eine Stelle im Rang A1 als Technischer Bürochef für den Bauhof vakant zu erklären mit Bildung einer Rekrutierungsreserve und auf dem Beförderungsweg zu vergeben

39) Verwaltungsangestellte(r) im Rang D.IT.7: Vakanzklärung einer Stelle mit Vergabe auf dem internen Anwerbungsweg

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegretes;
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV - Anwerbung;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.10.2023 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan;
In Erwägung, dass im Verwaltungsbereich eine D.IT.7-Stelle als



Verwaltungsangestellte(r) für die IT-Abteilung auf dem internen Anwerbungsweg freigegeben werden soll, dies vor allem aufgrund der Schaffung von neuen Stufen im Verwaltungsbereich für das fachspezifische Personal der IT;

In Erwägung, dass im Stellenplan freie Stellen im Verwaltungsbereich im Rang D.IT. vorhanden sind;

In Erwägung, dass der Anwerbungs- und Beförderungsplan eine Stelle als Verwaltungsangestellte(r) D.IT.7 für die IT-Abteilung vorsieht;

Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

im Verwaltungsbereich eine Stelle im Rang D.IT.7 für die IT-Abteilung vakant zu erklären mit Bildung einer Rekrutierungsreserve und auf dem internen Anwerbungsweg zu vergeben.

40) Hilfsarbeiter(in) im Rang E2: Vakanzklärung von vier Stellen mit Vergabe auf dem internen Anwerbungsweg -

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegemeindefestbeschlusses;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiter- und Unterhaltspersonal;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 7. November 2011 betreffend die Anpassung der Stellenpläne für das städtische Personal;

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse von 2022 und 2023 betreffend die Vakanzklärung von Stellen mit Vergabe auf dem internen Anwerbungsweg;

In Erwägung, dass aufgrund der steigenden Responsabilisierungsbeiträge, die durch Ernennungen reduziert werden können, zur Sicherung des Dienstes am Bürger und zur Bindung des bestehenden Personals u.a. im Rahmen des Fachkräftemangels im Jahr 2022 folgende Stellen definitiv besetzt wurden:

- 4 Hilfsarbeiter im Rang E2;

In Erwägung, dass diese Stellen auf dem internen Anwerbungsweg vergeben wurden mit Bildung einer Rekrutierungsreserve;

In Erwägung, dass 2022 beschlossen wurde, auch in den Folgejahren wieder Personal zu ernennen;

In Erwägung, dass in diesem Jahr folgende 4 Stellen vakant erklärt werden sollen:

- 4 Hilfsarbeiter im Rang E2;

In Erwägung, dass im Stellenplan des Arbeiterpersonals genügend Stellen offen sind;

In Erwägung, dass diese Stellen auf dem internen Anwerbungswege vergeben werden sollen mit Bildung einer Rekrutierungsreserve;



Auf Vorschlag des Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

4 Stellen als Hilfsarbeiter im Rang E2 auf dem internen Anwerbungsweg für vakant zu erklären mit Bildung einer Rekrutierungsreserve:

Für diese Vakanzklärung wird das festgelegte Funktionsprofil „Arbeiter im Rang E“ verwendet.

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage von Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet (CSP) betreffend die Laufbahnen am König-Baudouin-Stadion

Nicht-öffentliche Sitzung